

Reisebedingungen für alle Programme des Reisebüro's Diveworld Tauchsport

Wir empfehlen dringend eine Reiserücktrittskosten- Versicherung, sowie eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit.

1. Abschluß des Reisevertrages Mit Ihrer Reiseanmeldung bieten Sie uns, verbindlich für Sie, den Abschluß eines Reisevertrages an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Alle Ermäßigungen wie z.B. Kinderermäßigungen müssen bei Anmeldung beantragt werden. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch uns zustande, wenn wir die schriftliche Reisebestätigung/Rechnung dem Anmelder zugesandt haben. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot vor, an das wir für 10 Tage ab Zugang der Bestätigung gebunden sind. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn Sie innerhalb dieser Frist das Angebot annehmen. Bei Vertragsschluß oder unverzüglich danach werden wir Ihnen direkt die vollständige Reisebestätigung aushändigen oder zusenden.

2. Bezahlung

2.1. Bei Vertragsabschluß ist unaufgefordert eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zu leisten. Der Restbetrag ist spätestens 4 Wochen vor Reiseantritt, wenn feststeht, daß Ihre Reise wie gebucht durchgeführt wird und insbesondere nicht mehr aus den in Ziff. 7 genannten Gründen abgesagt werden kann, gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen zu zahlen.

2.2. Ist der fällige Reisepreis bis zum vertraglich vereinbarten Reiseantritt nicht vollständig bezahlt, berechtigt uns dies nach einer Mahnung zum Rücktritt vom Vertrag. Diveworld Tauchsport kann dann als Entschädigung Rücktrittskosten entsprechend Ziff. 5.3. verlangen, es sei denn, daß bereits zu diesem Zeitpunkt ein erheblicher Reisemangel vorliegt. Sollten Sie bis spätestens 7 Tage vor Reiseantritt nicht im Besitz der Reiseunterlagen sein, wenden Sie sich bitte direkt an uns.

2.3. Entschädigung für Reiserücktritte, Bearbeitung und Umbuchungskosten sind bei Rechnungsstellung sofort fällig.

3. Leistungen

3.1. Für den Umfang der vertraglichen Leistungen ist die Leistungsbeschreibung in unserem Prospekt verbindlich, sowie die hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen ändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung durch den jeweiligen Veranstalter. Im Reisepreis nicht eingeschlossen sind: gesetzliche oder behördlich festgelegte Gebühren (Visagebühren etc.) sowie lediglich vermittelte Fremdleistungen (wie Ausflüge, Sportveranstaltungen etc.). Diese Kosten können sich kurzfristig ändern. Vor Vertragsschluß können wir jederzeit eine Änderung der Katalogangaben vornehmen, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird. Wir und der Reisende können von den Prospektangaben abweichende Leistungen vereinbaren.

3.2. Die Abreisezeiten werden von den Beförderungsunternehmen festgelegt und sind im Flugschein bzw. in den Reisedokumenten aufgeführt. Die im Prospekt ausgedruckten «voraussichtlichen» Flugzeiten dienen lediglich der Orientierung und sind nicht verbindlich.

3.3. Soweit eine bestimmte Reise außerhalb des Prospekts als Sonderangebot angeboten und vom Reisenden direkt gebucht und von uns entsprechend bestätigt wird, gilt ausschließlich die Beschreibung im Sonderangebot, und zwar auch dann, wenn die betreffende Reise oder einzelne Reiseleistungen im weiteren Umfang auch im regulären Reiseprospekt enthalten sind.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages sind gestattet, wenn sie von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden und wenn sie nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Dies gilt besonders für die Gestaltung und Einhaltung der Flugpläne.

Kurzfristige Änderungen der Flugzeiten, Streckenführung und des Fluggeräts sind oft unvermeidbar. Wir sind insoweit zu einer Leistungsänderung jederzeit berechtigt. Event. Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt soweit die geänderten Leistungen mangelhaft sind.

4.2. Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung haben wir dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu erklären.

4.3. Im Falle der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn wir in der Lage sind, eine solche ohne Mehrpreis für den Reisenden aus unserem Angebot anzubieten.

4.4. Die Rechte nach Ziff. 4.3. hat der Reisende unverzüglich nach unserer Erklärung uns gegenüber geltend zu machen.

4.5. Wir behalten uns vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder Versicherungsgebühren für Flüge oder Erhöhungen oder Einführung von Steuern oder einer Änderung der für die betreffenden Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern:

4.5.1. Erhöhen sich die bei Abschluß des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so können wir den Reisepreis nach Maßgabe der folgenden Berechnung erhöhen: a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung können wir vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen. b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz können wir vom Reisenden verlangen.

4.5.2. Werden die bei Abschluß des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Veranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

4.5.3. Bei einer Erhöhung der Versicherungsgebühren (Insurance Surcharge Fee) für Flüge, können die Preise so geändert werden, wie sich die Erhöhung auf den Flugpreis pro Person bzw. pro Sitzplatz auswirkt.

4.5.4. Bei einer Erhöhung der Umsatzsteuersätze oder der Einführung von Steuern auf Kerosin oder andere Reiseleistungen oder bei Änderung der Wechselkurse kann der Preis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für uns verteuert hat.

4.5.5. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluß und dem vereinbarten Reisetrip mehr als vier Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluß noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluß für den Veranstalter nicht vorhersehbar waren.

4.6. Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreisetrip verlangt werden. Eine Preisänderung haben wir dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis zu erklären.

4.7. Bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 5% des Gesamtreisepreises kann der Reisende kostenlos zurücktreten oder statt dessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn wir in der Lage sind, eine solche ohne Mehrpreis für den Reisenden aus unserem Angebot anzubieten. Ziffer 4.4. gilt entsprechend.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

5.1. Sie können jederzeit vor Reiseantritt von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei uns. Dies sollte schriftlich erfolgen. Ausgelieferte Reiseunterlagen müssen Sie beifügen.

5.2. Bis zum Reisebeginn können Sie verlangen, daß statt Ihrer ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Wir können dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Buchende uns als Gesamtschuldner für den

Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehende Mehrkosten. Treten Sie vom Reisevertrag zurück oder die Reise nicht an und ist auch kein Dritter in diesen Vertrag eingetreten, so können wir Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und unsere Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes werden gewöhnlich ersparte Aufwendungen und anderweitige Verwendungen der Reiseleistung berücksichtigt. Der Ersatzanspruch kann pauschaliert werden. Der Zeitpunkt wird bestimmt durch den Eingang Ihrer schriftlichen Rücktrittserklärung in unserem Hause. Falls Sie meinen, daß in Ihrem Fall durch Einsparungen bzw. anderweitige Verwendung der Reiseleistungen ein niedrigerer bzw. gar kein Schaden entstanden ist, steht es Ihnen frei, den entsprechenden Nachweis zu führen. Falls Sie den Nachweis jedoch nicht führen, sind Sie verpflichtet, den auf Grund der nachstehenden Pauschalen errechneten Betrag zu zahlen.

5.3. Die pauschalierten Rücktrittskosten betragen für jeden angemeldeten Teilnehmer:

5.3.1.

bei Flugreisen oder bei eigener Anreise: bis zum 31. Tag vor Reisebeginn 20% des Reisepreises;
ab dem 30. Tag vor Reisebeginn 25% des Reisepreises;
ab dem 22. Tag vor Reisebeginn 35% des Reisepreises;
ab dem 15. Tag vor Reisebeginn 50% des Reisepreises;
ab dem 8. Tag vor Reisebeginn 65% des Reisepreises;
ab dem Tag des Reisebeginns oder bei Nichtantritt der Reise 80% des Reisepreises.

5.4. Umbuchungen

5.4.1. Für die Bearbeitung von Umbuchungen werden pro Reisegast 30 EURO erhoben, bei Linienflügen 76 EURO. Wenn Sie innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn den Reisetrip oder die Reiseart ändern, das Reiseziel, den Abflugs- und/oder Ankunftsort, Unterkunft oder Rundreise ändern möchten, dann können Sie dies nur noch tun, indem Sie die gebuchte Reise gegen Gebühr stornieren und eine neue Reise anmelden.

5.4.2. Umbuchungen sind grundsätzlich nur innerhalb der Zeitdauer des jeweiligen Reiseprospektes möglich.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus anderen wichtigen Gründen nicht in Anspruch, so werden wir uns bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Wir sind berechtigt, in der Regel 20 % des erstatteten Betrages als Ausgleich für zusätzliche Aufwendungen einzubehalten. Der Nachweis niedriger Kosten bleibt Ihnen unbenommen.

7. Rücktritt und Kündigung durch Diveworld Tauchsport

7.1. Wir können in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

7.1.1. ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch uns nachhaltig stört oder wenn er sich in starkem Maße vertragswidrig verhält.

7.1.2. Ist in der Beschreibung der Reise ausdrücklich auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen, so können wir bei Zugang dieser Erklärung bis zu zwei Wochen vor Reisebeginn zurücktreten, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Der von dem Reisenden gezahlte Betrag wird unverzüglich zurückerstattet.

7.2. Sollte die Unmöglichkeit der Reisedurchführung früher ersichtlich sein, werden wir Sie unterrichten.

7.3. Sollten wir den Reisevertrag nach 7.1.2. kündigen, so sind Sie berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, wenn wir in der Lage sind, eine solche Reise ohne Mehrpreis für Sie aus unserem Angebot anzubieten. Sie haben dieses Recht unverzüglich nach der Rücktrittserklärung durch Diveworld Tauchsport uns gegenüber geltend zu machen; sofern Sie auf Ihr Recht auf Teilnahme an einer gleichwertigen Reise verzichten, erhalten Sie den eingezahlten Reisepreis zurück.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

8.1. Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt (z.B. Krieg, Naturkatastrophen) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl Sie als auch wir den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so können wir für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Im Fall der Kündigung durch Diveworld Tauchsport stehen Ihnen auch die in Ziff. 7.3. genannten Rechte zu.

8.2. Ergeben sich die zu einer Kündigung berechtigenden Umstände nach Reiseantritt, so kann der Vertrag ebenfalls von beiden Seiten gekündigt werden. Wir werden dann sofort die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen treffen, insbesondere werden Sie, falls eine Rückbeförderung vorgesehen war, zurückbefördert. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von Ihnen und uns je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten Ihnen zur Last.

9. Haftung

9.1. Wir haften als Reisemittler für - die gewissenhafte Reisevorbereitung und die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger; - die Richtigkeit der Beschreibung aller im Katalog angegebenen Reiseleistungen, sofern wir nicht gemäß Ziffer 3 vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt haben; - die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen;

9.2. Wenn Sie bei uns Zubringerflüge im internationalen Linienverkehr zum Ort des Reisebeginns buchen, haften wir als Vermittler nicht für die Nichterbringung oder Schlechterfüllung dieser Leistung. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die wir Sie ausdrücklich hinweisen und die wir Ihnen auf Wunsch zugänglich machen.

9.3. Bei allen Flugreisen gelten für die Flugbeförderung die Beförderungsbedingungen des ausführenden Luftfrachtführers (Fluggesellschaft), die auf Wunsch zugänglich gemacht werden. Die Rechte und Pflichten von Diveworld tauchsport nach dem Reisevertragsgesetz und nach ihren allgemeinen Reisebedingungen werden durch die Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens nicht eingeschränkt.

10. Gewährleistung

10.1. Sollte eine Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht werden, so können Sie Abhilfe verlangen. Wir können auch in der Weise Abhilfe schaffen, daß wir eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringen. Wir können die Abhilfe verweigern, wenn sie unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

10.2. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise können Sie eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterläßt, den Mangel anzuzeigen.

11. Beschränkung der Haftung

11.1. Ein Schadenersatzanspruch gegen uns ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als auf Grund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

11.2. Wir haften generell nicht für Fremdleistungen, die nicht Bestandteil der gebuchten Reise sind (z.B. Ausflüge, Sportausübungen usw.). Solche zusätzlichen Leistungen werden zum Beispiel von der Agentur vor Ort oder dem Hotel in Eigenregie angeboten. Auch wenn sie durch einen Reiseleiter, der für uns tätig ist, angeboten werden, handelt es sich um eine Fremdleistung, für die nicht wir, sondern nur unsere Leistungsträger vor Ort selbst haften. Falls solche Fremdleistungen vermittelt werden, ist unsere Haftung für Vermittlerfehler ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Unsere Haftung beschränkt sich auf die in der Reisebestätigung genannten Leistungen.

12. Mitwirkungspflicht

12.1. Bei Leistungsstörungen sind Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, daran mitzuwirken, Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

12.2. Sollten Sie Beanstandungen haben, wenden Sie sich bitte sofort an unsere örtliche Vertretung, die sich um Abhilfe bemüht. Wenn Sie festgestellte Mängel der Vertretung nicht anzeigen, haben Sie später keinen Anspruch auf Minderung oder Schadenersatz. Wenn wir keine örtliche Reiseleitung eingesetzt haben und nach der vertraglichen Vereinbarung eine solche auch nicht geschuldet ist, sind Sie verpflichtet, uns direkt unverzüglich Nachricht über die Beanstandung zu geben und um Abhilfe zu ersuchen. Der Kontakt mit uns kann unter der Ziffer 13.1. genannten Adresse aufgenommen werden. Können Ihre Beanstandungen von der Vertretung nicht behoben werden, sollten Sie eine Niederschrift über die Beanstandung abfassen lassen. Diese Niederschrift ersetzt aber nicht die Geltendmachung der Ansprüche innerhalb der Monatsfrist.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

13.1. Alle vertraglichen und deliktischen Ansprüche wegen nichtvertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber Diveworld Tauchsport unter folgender Anschrift erfolgen: Diveworld Tauchsport, Erdinger Strasse 10, 85570 Markt Schwaben, Telefax 08122/226658, Telefon 08121/225700. Eine schriftliche Geltendmachung wird empfohlen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Fristeinholung verhindert worden ist. Ansprüche des Reisenden nach §§ 651c - 651f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Veranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert oder die Ansprüche schriftlich zurückweist. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

13.2. Das Reisebüro Diveworld tritt als Vermittler beim Abschluss des Reisevertrages auf.

13.3. Abtretungsverbot. Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden aus Anlaß des Reisevertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte, auch an Ehegatten, ist ausgeschlossen. Auch die gerichtliche Geltendmachung dieser Ansprüche durch Dritte im eigenen Namen ist unzulässig.

14. Flugplan

14.1. Die Gestaltung des Flugplanes liegt bei der Fluggesellschaft und einer staatlichen Koordinierungsbehörde. Es kann vorkommen, daß der Hinflug am Abend, der Rückflug am Morgen des betreffenden Tages erfolgt oder umgekehrt. Daraus erwachsen keine Ansprüche gegen uns. Abrechnungsgrundlage ist die Zahl der Übernachtungen. Diese Regelung behält auch Gültigkeit, wenn die Ankunft im Zielgebiet bzw. Hotel nach Mitternacht (also am darauffolgenden Tag) erfolgt.

14.2. Gäste, die im Zielgebiet die Vertretung nicht in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, sich spätestens am Tag vor dem Rückflug/-fahrt über den genauen Zeitpunkt des Abfluges bzw. der Abfahrt zu informieren.

15. Gepäck, Gepäckverlust oder -beschädigung

15.1. Gepäck bei Flugreisen: Jeder zahlende Gast kann 20 kg Reisegepäck frei mitnehmen, außer bei Inlandsflügen.

15.2. Schäden bei abgegebenem Gepäck oder Verlust sind sofort nach Ankunft - noch im Flughafengebäude - der Fluggesellschaft zu melden. Beachten Sie die Beförderungsbedingungen der Fluggesellschaft. Es gelten deren Beförderungsbedingungen. Ohne eine Kopie des Schadensformulars P.I.R. ist eine Anspruchstellung bei der Fluggesellschaft ausgeschlossen. Die Fluggesellschaften haften nur mit bestimmten Beträgen je nach Gewicht des Gepäckstückes, das bei Aufgabe im Flugticket eingetragen wird. Zur Anspruchstellung müssen Sie den Flugschein und Gepäckabschnitt vorweisen. Die Bestätigung des Reiseleiters oder einer Person, die nicht im Auftrag der Fluggesellschaft

handelt, ist wertlos. Ansprüche, die aus einer Gepäckverspätung resultieren, sind innerhalb von 21 Tagen nach Andienung des Gepäcks dem Luftfrachtführer schriftlich anzuzeigen. Das Risiko für Geld, Wertgegenstände, techn. Geräte und Medikamente im abgegebenen Gepäck trägt der Gast.

15.3. Sondertransporte: Die Beförderung von Tauchgepäck, Surfbretter usw. ist nach Voranmeldung und Rückbestätigung durch die Fluggesellschaft, ggf. gegen Aufpreis, möglich. Verantwortlich hierfür ist ausschließlich die jeweilige Fluggesellschaft. Der Weitertransport vom Zielflughafen zur Ferienunterkunft, die dortige Lagerung und die Rückbeförderung ist ausschließlich Sache des Reisegastes.

16. Paß-, Visa-, Gesundheitsvorschriften

16.1. Wir stehen dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Paß-, Visa und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

16.2. Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang von Visa durch die diplomatische Vertretung, wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, daß wir die Verzögerung zu vertreten haben.

16.3. Sie sind für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschrift erwachsen, gehen zu Ihren Lasten, ausgenommen wenn Sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation unsererseits bedingt sind.

16.4. Der Reisende sollte sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig informieren; ggf. sollte ärztlicher Rat eingeholt werden. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinisch erfahrenen Ärzten, Tropenmedizinern, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird verwiesen.

17. Gerichtsstand und Gültigkeit

17.1. Vereinbart ist deutsches Recht und die Zuständigkeit deutscher Gerichte.

17.2. Der Reisende kann den Veranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richte sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend. Werden wir als vertraglicher Luftfrachtführer in Anspruch genommen, so können wir nur an unserem Sitz in Deutschland verklagt werden. Ein Wahlrecht des Reisenden bezüglich des Gerichtsstandes wird ausgeschlossen.